

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR ADVERTISER

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Geltungsbereich / Definitionen | 7. Haftung des Advertisers |
| 2. Vertragsschluss | 8. Haftung des Auftragnehmers |
| 3. Teilnahme | 9. Datenschutz |
| 4. Verhaltenspflichten | 10. Kündigung |
| 5. Werbemittel | 11. Sonstiges |
| 6. Vergütung | |

PRÄAMBEL

FIN500.de ist eine Marketing-Plattform, die zu der German Investors 500 GmbH (folgendes Auftragnehmer genannt) gehört und seinen Fokus auf den verstärkten Ausbau der internationalen Geschäftstätigkeit und der Finanzdienstleistung gelegt hat. Unser Account Management-Team ist in mehr als sechs Sprachen tätig und betreut Publisher und Advertiser aus diversen Ländern. FIN500 wurde 20017 als eine Marke der GI500 entstanden und hat ihren Sitz in Leipzig.

1. GELTUNGSBEREICH / DEFINITIONEN

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen der German Investors 500 GmbH, Georg-Schumann-Straße, 174, 04159-Leipzig (folgendes GI500 genannt, Betreiber des FIN500 Netzwerk) und dem Vertragspartner (Advertiser).

1.2. GI500 erbringt über FIN500.de ihre Dienste, Leistungen und Lieferungen für Advertiser ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser. GI500 ist über FIN500.de im Übrigen berechtigt, die Leistungserbringung oder Teile hiervon zur selbständigen Erledigung auf Drittdienstleister oder Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

1.3. Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser erstreckt sich auf alle für Advertiser angebotenen Leistungen von FIN500.de. Der Advertiser erkennt mit der Inanspruchnahme der Leistungen von GI500 über FIN500.de diese Allgemeinen

Geschäftsbedingungen für Advertiser als für ihn verbindlich an.

1.4. Neben den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser wird auch die jeweils gültige Preisliste von FIN500 Vertragsbestandteil.

1.5. Es gelten für die Anwendung und Auslegung des Vertrages nachfolgende Definitionen:

Publisher

Ein Publisher ist eine natürliche oder juristische Person, Inhaber bzw. Betreiber digitaler Medien (Webseiten, E-Mails, Blogs, Instagram-, facebook-, youtube Profilen, SMS, MMS, o.ä.), der FIN500 verlinkte Werbeflächen zur Verfügung stellt, die an Advertiser weitervermittelt werden. Ein Publisher ist Unternehmer (§ 14 BGB) und kein Verbraucher (§ 13 BGB).

FIN500.de

FIN500.de übermittelt mit seinem Partnerprogramm-Netzwerk die Werbung von Advertisern auf digitalen Medien von Publishern. Hierzu schließt GI500 über FIN500.de mit diesen Parteien Rahmenverträge, bietet die technische Infrastruktur und protokolliert die vermittelten Leistungen.

Advertiser

Der Advertiser ist in der Regel ein Unternehmen, das durch FIN500.de übermittelt, auf mobilen und digitalen Medien der Publisher wirbt, und das gegenüber FIN500 nach der

jeweils geltenden Preisliste und im Werbeerfolgsfall gemäß den vereinbarten Konditionen entgeltspflichtig wird.

Vertragspartner

Vertragspartner von GI500 für Dienstleistungen der FIN500.de sind sowohl Publisher als auch Advertiser.

Werbemittel

Jede Form von Werbemitteln (z.B. Banner, Texte, Flash-Animationen u.ä.), die der Advertiser zu Werbezwecken FIN500 zur Verfügung stellt.

Werbeplattform

Ein im FIN500.de Online-System als Werbeplattform hinterlegtes digitales Medium (Werbereichweitenträger) wie bspw. eine Webseite, ein definierter Newsletter-Verteiler, ein Vergleichsportal o.ä. auf der ein Publisher auf einer oder mehreren digitalen Werbeflächen Werbemittel von FIN500.de Partnerprogrammen integriert.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Der Vertragsschluss kommt zwischen GI500 Betreiber des FIN500 Marketing-Netzwerk und dem Advertiser selbst zustande. In bestimmten Fällen kann es sein, dass der Advertiser mit GI500 ergänzende Bedingungen zur Teilnahme an seinem Partnerprogramm über FIN500 vereinbart. Diese Bedingungen werden physisch im Online-System von FIN500 hinterlegt und durch FIN500 an seinen Publisher als ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Publisher für das jeweilige Partnerprogramm kommuniziert.

2.2. Advertiser bei FIN500.de können nur juristische Personen sowie unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen werden. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

2.3. Meldet der Mitarbeiter einer juristischen Person diese als Advertiser bei FIN500.de an, so bedarf es der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger Dritter (z.B. eine Agentur) einen Advertiser in dessen

Auftrag anmeldet oder in dessen Auftrag gegenüber FIN500.de agiert.

2.4. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn FIN500 die Anmeldung des Advertisers durch schriftlichen Vertragsschluss bestätigt.

2.5. Der Advertiser stimmt in den Empfang von Nachrichten per E-Mail, SMS oder anderen verfügbaren Kommunikationsplattformen durch FIN500 und für ihre Publisher Vertragspartner zu. Widerspricht der Advertiser dem Empfang solcher Nachrichten, so handelt es sich um eine konkludente Kündigung des Vertrages.

2.6. Der Advertiser verpflichtet sich, bei allen Aktivitäten über FIN500 die geltenden Gesetze zu beachten. Angemeldet werden dürfen nur Partnerprogramme und Werbemittel, deren Inhalte nicht gegen das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland und die guten Sitten verstoßen. Die Prüfungspflicht hierfür obliegt allein dem Advertiser. Gleichwohl ist FIN500 befugt, die beworbenen Webseiten und Werbemittel des Advertisers auf seine Inhalte hin zu untersuchen und gegebenenfalls abzuschalten. Die Untersuchung kann auch mit technischen Mitteln erfolgen. GI500 wird über FIN500.de eventuelle Schadenersatzansprüche von Publishern aufgrund von Urheberrechtsverletzungen durch Advertiser Content (z.B. Bilder) an den Advertiser weitergegeben werden. Siehe auch: Beschluss des Landgerichts Hamburg zur Linkhaftung (Az. 310 0 402/16).

2.7. Der Advertiser gewährleistet, dass er keine Daten speichert oder weiterleitet, die die technische Infrastruktur und Betriebsabläufe von FIN500 schädigen können (bspw. Viren, Trojaner, u.ä.).

2.8. GI500 bleibt es über FIN500 unbenommen, darüber hinaus auch als Publisher, Advertiser oder Agentur tätig zu werden.

2.9. GI500 kann über FIN500 mit dem Advertiser als Referenz werben und dazu den jeweiligen Namen und das Logo in allen Medien verwenden.

3. TEILNAHME

3.1. Für den Advertiser ist die Teilnahme im Affiliate Netzwerk von FIN500 kostenpflichtig. Es gelten die Preise, die in einer individuellen Preisliste festgestellt werden.

3.2. Der Advertiser verfügt bei FIN500 über ein virtuelles Konto bzw. einen Zugang, durch den der Advertiser die Generierung von Leads und Sales wie den Traffic seiner Werbungsablauf kontrollieren bzw. verfolgen kann. Der Zugang des Advertiser wird nach wirksamen Vertragsschluss durch FIN500 freigeschaltet.

3.3. Der Advertiser verpflichtet sich, nach Anforderung durch FIN500.de, die auch per E-Mail, SMS oder anderen verfügbaren Kommunikationsplattformen (wie z.B. what's app) versendet werden kann, sein AdvertiserKonto umgehend wieder aufzufüllen.

3.4. GI500 erstellt über FIN500 monatliche Abrechnungen an dem Advertiser für bestellte geleistete Werbungsdienste. Rechnungen von FIN500 sind sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Wird die entsprechende monatliche Rechnung nicht zur richtigen Zeitpunkt bezahlt, kann FIN500 das Partnerprogramm deaktivieren und die Werbemittel des Advertisers abschalten. Verursachen und Zinskosten werden in dem Fall geführt. Voraussetzung dafür hat GI500 über FIN500 ein effektives, auf Kundenerhaltung ausgerichtetes Mahnwesen.

3.5. Die Rechnungsstellung an den Advertiser durch FIN500.de erfolgt ausschließlich im PDF-Format auf elektronischem Weg per E-Mail. Zudem werden die Rechnungen zum Download im Advertiser-Login Bereich von FIN500.de bereitgestellt. Auf eine postalische Zusendung der Rechnungen verzichtet der Advertiser ausdrücklich.

4. VERHALTENSPFLICHTEN

4.1. Die über FIN500 von einem Publisher geschaltete Werbemittel von einem bestimmten

Partnerprogramm kann der jederzeit bestätigen oder ablehnen.

4.2. Die Entscheidung zur Werbemitteln Schaltung eines Publishers mit Wirkung für FIN500 trifft allein der Advertiser, sofern nicht anders vereinbart. Zudem kann der Advertiser jederzeit einzelne Publisher im Namen von FIN500 von seinem Partnerprogramm ausschließen. Eine Mitverantwortlichkeit von FIN500 gegenüber dem Advertiser hinsichtlich der an seinem Partnerprogramm teilnehmenden Publisher wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3. Eine Bewerbung von Partnerprogrammen, die außerhalb des FIN500 Netzwerks betrieben werden, ist gegenüber den FIN500 Publishern innerhalb des FIN500 Netzwerks und unter zur Hilfenahme der FIN500 Netzwerk-Funktionen nicht gestattet. Der Versuch, die Plattform auf irgendeine Art und Weise zu manipulieren, führt automatisch zur sofortigen Sperrung des Partners.

5. WERBEMITTEL

5.1. Der Advertiser stellt für sein Partnerprogramm in geeigneter Form die Werbemittel einschließlich hierfür benötigter Codes, Hyperlinks, u.ä. zur Verfügung. Er ist verpflichtet das FIN500 Tracking-System nicht mit technischen Mitteln bei der vertragsgemäßen Erfassung von Transaktionen zu behindern.

5.2. Soweit nicht anders mit dem Partner-Advertisern vereinbart ist, kann der Publisher die Platzierung sowie die Häufigkeit der Einbindung von bereitgestellten Werbemitteln nach eigenem Ermessen tätigen. Der Advertiser hat darauf keinen Einfluss, solange es seinen wirtschaftlichen Interessen nicht widerspricht. Soweit nichts anders individuell vereinbart wird, wird über FIN500 keine feste Laufzeit der Schaltung eines Werbemittels für Publisher gestellt.

5.3. Nach Bestellung und je nach individuellem Angebot, gestaltet FIN500 Werbemittel im Form

von Online-Banner in 4 verschiedenen Größen. Diese oder das vom Advertiser gestellten Werbemittel werden je nach Vereinbarung von Publisher publiziert. Entstehen dem Advertiser zusätzliche Kosten für die Gestaltung der Werbemittel von FIN500, die auf die individuelle Preisliste aufgelistet werden.

6. VERGÜTUNG

6.1. Die Konditionen der Vergütung im Rahmen der Partnerprogramme werden zwischen den Auftragsnehmer und dem Advertiser verhandelt. Es gelten auch hier die vereinbarten Kostenkonditionen in der individuellen Preisliste.

6.2. Vergütungen für Transaktionen, die auf Basis von Pay per View oder Pay per Click abgerechnet werden, sind sofort fällig und gelten grundsätzlich als sofort vom Advertiser unwiderruflich bestätigt und damit als endgültig vergütungspflichtig anerkannt. Eine nachträgliche Stornierung, auch in Teilen, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7. HAFTUNG DES ADVERTISERS

7.1. Der Advertiser haftet gegenüber den Auftragsnehmer insbesondere für die von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel. Dies gilt auch für etwaige, durch den Advertiser zu verantwortenden Umsatzausfälle auf Grund defekter Werbemittel und Werbemittel-Weiterleitungen.

7.2. Der Advertiser stellt dem Auftragsnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Haftungsansprüchen und jedweden Kosten frei, die dem Auftragsnehmer dadurch entstehen, dass ein Anspruch gegen den Auftragsnehmer geltend gemacht wird, demzufolge verwendete Werbung des Advertiser gegen das Wettbewerbsrecht, gewerbliche Schutzrechte Dritter oder andere Gesetze bzw. Verordnungen verstößt.

8. HAFTUNG DES AUFTRAGSNEHMERS

8.1. Sollte das Online-System unserer Internetbranche ausfallen, wird sich der Auftragsnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten sofort bemühen, die Verfügbarkeit wiederherzustellen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass in Ausnahmefällen eine geringe Anzahl von Transaktionen vom Online-System nicht erfasst bzw. protokolliert werden können. Ein Anspruch gegen den Auftragsnehmer seitens des Advertisers besteht hieraus nicht.

8.2. Der Auftragsnehmer haftet nicht für höhere Gewalt und für Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von FIN500 liegen (z.B. Naturgewalt, Krieg, Viren). Der Auftragsnehmer haftet demzufolge auch nicht für die daraus resultierende Unterbrechung bzw. Zerstörung von Daten. Es obliegt dem Advertiser, entsprechende Sicherungskopien anzufertigen.

8.3. Es wird vom Auftragsnehmer keine Umsatzerfolge garantiert.

8.4. Für Schäden, die aus der Verletzung der Datenaktualisierungspflicht (vgl. Punkt 2.6.) entstehen, haftet der Auftragsnehmer nicht. Entsteht daraus bei dem Auftragsnehmer ein Schaden, muss dieser vom Advertiser in vollem Umfang ersetzt werden.

8.5. Zudem haftet FIN500 nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Namen des Auftragsnehmer durch Publisher vermittelten Transaktionen wie Adressdaten, Buchungen, Verkäufen usw. sowie für die Zahlungsfähigkeit von Endkunden. Für Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit der Software oder Hardware der Parteien sowie der Verfügbarkeit bzw. Funktionsweise des Internet entstehen, übernimmt den Auftragsnehmer keinerlei Gewährleistung.

8.6. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet der Auftragsnehmer lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragsnehmer, ihre Mitarbeiter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für

Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

9. DATENSCHUTZ

10.1. GI500 ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Advertisers und seiner Erfüllungsgehilfen (Agenturen) zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Dabei werden die geltenden Datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten.

10.2. GI500 ist ebenfalls berechtigt, die durch den Advertiser im FIN500 Online-System hinterlegten Daten an externe Dienstleister zu Zwecken der Adress- und Datenvalidierung weiter zu geben. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.

10.3. Wünscht der Advertiser eine vollständige Löschung seiner Daten, so wendet er sich hierfür an den Datenschutzbeauftragten von FIN500. email: partner@fin500.de

10.4. Der Advertiser ermächtigt GI500, die bei der Anmeldung angegebenen Daten an alle Publisher weiterzugeben, die für FIN500 eine Partnerschaft mit dem Advertiser eingegangen sind oder sich für eine solche beworben haben.

10.5. GI500 ist berechtigt, alle notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen und einzusetzen, um die Aufrechterhaltung des Netzwerkes zu gewährleisten und etwaigen Missbrauch festzustellen. §§ 109 ff. TKG gelten hierfür sinngemäß.

10.6. FIN500 kann mit dem Advertiser als Referenz werben und dazu den jeweiligen Namen und das Logo in allen Medien verwenden.

10. KÜNDIGUNG

11.1. Der Vertrag kann je nach individueller Kündigungsfrist-Vereinbarung durch jeden Vertragspartner gekündigt werden. Wenn es ein Mindestlaufzeit für den Vertrag gibt, wird den Vertrag erst ab Ende der Mindestlaufzeit beendet. FIN500 ist berechtigt, jederzeit ohne

Angabe von Gründen ein Partnerprogramm des Advertiser auszusetzen oder zu pausieren.

11.2. Die Kündigung durch einen Advertiser kann im Originalschreiben, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Eine Kündigung durch FIN500 bedarf keiner Schriftform und kann insbesondere auch per E-Mail erfolgen.

11.3. Bis zum Vertragsende sind von dem Advertiser alle offenen Vergütungen sofort zu begleichen.

11.4. FIN500 steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

11. SONSTIGES

13.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2. Sofern der Advertiser Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für die sich aus unserem Vertrag ergebenden Streitigkeiten Leipzig.

13.3. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien gilt die deutschsprachige Vertragsversion als maßgeblich.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen des vorliegenden Vertrags im Sinne der Rechtsprechung in Deutschland ungültig sein oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

Leipzig, Juni 2019